

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa@lu.ch

lawa.lu.ch

INSTRUKTION

Erholungsnutzung

Inhalt

1 Grundlagen	2
1.1 Bund	2
1.2 Kanton	2
2 Zielsetzung	2
3 Beiträge	2
4 Beitragsberechtigte Massnahmen	2
4.1 Sicherheitsholzerei bei Erholungsinfrastruktur	2
4.2 Erhöhte Aufwände im Interesse der Sicherheit Dritter bei Holzschlägen	5
4.3 Ergänzende Informationsmassnahmen	6
5 Controlling	6
6 Verfahren im Waldportal	6
7 Termine	6
8 Inkrafttreten und Überarbeitung	7

1 Grundlagen

1.1 Bund

- Bundesgesetz über den Wald WaG vom 4. Oktober 2021; Art. 37
- Verordnung über den Wald WaV vom 30. November 1992; Art. 40a, Art. 28
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024, BAFU

1.2 Kanton

- Waldgesetz vom 1. Februar 1999 KWaG; § 25
- Planungsbericht Klima und Energiepolitik
- Merkblätter und Handlungsempfehlungen lawa

2 Zielsetzung

Die Waldbewirtschaftung ist auch bei intensiver Erholungsnutzung sichergestellt. Die Gefahr durch umstürzende oder herunterfallende Baum- und Kronenteile bei öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Infrastrukturanlagen im Bereich des Waldes, die eine wichtige Bedeutung für die Erholung haben, ist soweit zumutbar minimiert. Die Sicherheit für Waldbesuchende während Waldarbeiten ist gewährleistet und es wird professionell über die Waldarbeiten informiert.

3 Beiträge

- Die Beiträge gelten als Subventionen gemäss Waldgesetzgebung und Mehrwertsteuergesetz (Art. 18 Abs. 3 MWSTG). Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich nach Abschluss des Controllings.
- Die Beiträge richten sich nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

4 Beitragsberechtigte Massnahmen

4.1 Sicherheitsholzerei bei Erholungsinfrastruktur

4.1.1 Grundsätze und Bedingungen

- In der Umgebung von Werken im Wald (z. B. Hütten, Feuerstellen, Wanderwegen) bestehen gewisse Sicherungspflichten durch die Werkeigentümerschaft bzw. unterhaltsverantwortliche Stelle, deren Unterlassen eine Haftung auslösen kann. Die unterhaltsverantwortliche Stelle ist verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Wälder entlang von Infrastrukturanlagen. Daran ändern die Subventionen dieser Instruktion nichts. Weitere Infos dazu sind Merkblatt Haftung im Wald ([Link](#)) zu finden.
- Die Überwachung und Massnahmen sind innerhalb eines definierten Perimeters (z.B. Gemeinde, Waldgebiet) zu koordinieren.
- Die beitragsberechtigten Infrastrukturanlagen, Aufgaben und Kompetenzen sind zwischen der unterhaltspflichtigen Stelle und der Waldeigentumsvertretung in einer Vereinbarung festgehalten. Der minimale Inhalt dieser Vereinbarung ist in der Mustervorlage ([Link](#)) bezeichnet. Die Vereinbarungen sind von der Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zu genehmigen.
- Dringliche Massnahmen können in Absprache mit dem Fachbereich Waldnutzung auch vor Abschluss der Vereinbarung unterstützt werden.

- Die Finanzierung von Sicherheitsfragen in Zusammenhang mit andern Förderprojekten (z. B. im Schutzwald) sind durch die Revierförster/in mit den beteiligten Fachbereichen vorgängig zu klären.
- Andern Interessen (z.B. Naturschutz) ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen (z.B. hohe Stöcke zur Totholzförderung).
- Spezielle Anliegen, welche Mehrkosten generieren, können nur nach Absprache mit dem Fachbereich entschädigt werden.

4.1.2 Beitragsberechtigte Infrastrukturanlagen

Für folgende Infrastrukturanlagen werden Massnahmen von Bund und Kanton auf der Grundlage von Vereinbarungen mitfinanziert:

- offizielle Fuss-, Wander-, Bike-, Reit- und weitere Freizeitwege (z. B. Vitaparcours und Themenwege)
- öffentliche Rastplätze und Feuerstellen
- öffentliche Waldhütten und Unterstände im Sinne von § 8 KWaV
- Bildungsangebote im Wald (z.B. Waldspielgruppen und Waldkindergärten)

In Ausnahmefällen können auch weitere, durch Erholungssuchende intensiv genutzte und öffentlich zugängliche Infrastrukturanlagen in Absprache mit dem Fachbereich Waldnutzung in die Vereinbarung aufgenommen werden.

4.1.3 Übersicht Verantwortung Sicherheitsholzerei

Tätigkeit/Bereich	Verantwortlich	Unterstützend
Bezeichnen der betroffenen Infrastrukturanlagen	Unterhaltungspflichtige Stelle	Waldorg./Forstfachperson; lawa
Erstellen eines Sicherheitskonzepts	Unterhaltungspflichtige Stelle	Waldorg./Forstfachperson; lawa
Regelmässige Kontrollen und Beurteilung Handlungsbedarf	Unterhaltungspflichtige Stelle	Forstfachperson
Massnahme festlegen, Anzeichnung, einreichen Beitragsgesuch	Forstfachperson	Revierförster/in
Prüfung Beitragsgesuch	Revierförster/in	
Beitragszusicherung	Abteilung Wald	
Ausführungskontrolle, Abrechnung	Forstfachperson	
Controlling	Revierförster/in	
Auszahlung	FB Waldnutzung	

4.1.4 Erarbeiten Vereinbarung Sicherheitsholzerei bei Erholungsinfrastruktur

Massnahme	Beschreibung	Pauschale
Vereinbarung mehrere Objekte	Vereinbarung Sicherheitsholzerei mit einer unterhaltungspflichtigen Stelle über mehrere beitragsberechtigten Infrastrukturanlagen	500 CHF / Vereinbarung
Vereinbarung einzelnes Objekt	Vereinbarung Sicherheitsholzerei mit einer unterhaltungspflichtigen Stelle über eine einzelnes beitragsberechtigte Infrastrukturanlage (z.B. Waldspielgruppe)	250 CHF / Vereinbarung

Ziel:

Die beitragsberechtigten Infrastrukturanlagen, Aufgaben und Kompetenzen sind zwischen der unterhaltspflichtigen Stelle und der Waldeigentumsvertretung in einer Vereinbarung festgehalten. Dadurch wird auch für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mehr Rechtssicherheit geschaffen.

Voraussetzung:

- Der minimale Inhalt dieser Vereinbarung entspricht der Mustervorlage ([Link](#)).
- Die Initiative für den Abschluss einer Vereinbarung und der Lead in den Verhandlungen liegt bei der Waldorganisation resp. der Forstfachperson.
- Vertragsverlängerungen ohne substantielle Neuerungen werden nicht entschädigt.

Beitragsgesuche und Abrechnung:

- Die Beiträge können nach Genehmigung der Vereinbarung beim Fachbereich Waldnutzung per Email beantragt werden (gilt auch wenn vor dem 01.01.2024 abgeschlossen).

4.1.5 Entfernen sicherheitsrelevanter Bäume/Baumteile**pauschal**

Massnahmen	Beitrag	Projektleitungsbeitrag
Fällen bzw. Abstocken, Aufrüsten	25 CHF/m ³	3% oder mind. 100 CHF
Entrinden im Bestand	35 CHF/m ³	3% oder mind. 100 CHF
Zuschlag erschwerte Holzerei*	Nach Absprache mit FB Waldnutzung	Nach Absprache mit FB Waldnutzung

*Vorgängig vereinbarter Pauschalansatz basierend auf Offerte.

nach Aufwand

Massnahmen	Beitrag	Projektleitungsbeitrag
Gemäss Offerte mit Abrechnung nach Aufwand	Nach Absprache mit FB Waldnutzung	Nach Absprache mit FB Waldnutzung

Wird eine Massnahme nach Aufwand abgerechnet, ist das wirtschaftliche Bestverfahren anzuwenden. Abgerechnet wird nach ausgewiesenem Aufwand

Ziel:

Die sichere Benützung von öffentlichen und unentgeltlich zugänglichen Infrastrukturanlagen im Bereich des Waldes (gemäss 4.1.2) ist gewährleistet. Die Gefahren durch umstürzende, herunterfallende oder liegende Baum- und Kronenteile im Bereich dieser Infrastrukturanlagen wird minimiert.

Massnahmen:

- Beitragsberechtig ist das Entfernen von Bäumen und Baumteilen, die eine offensichtliche Gefahr für die sichere Benützung einer beitragsberechtigten Infrastruktur darstellen.
- Das anfallende Holz wird, sofern möglich, im Bestand sicher deponiert und dem natürlichen Zerfall überlassen. Es steht der Waldeigentümerschaft frei, das Holz auf eigene Kosten zu rücken. Bei Bedarf wird das Entrinden im Bestand unterstützt. Falls das Liegenlassen der Bäume/Baumteile aus Sicherheits- oder Platzgründen nicht möglich ist, wird das Rücken an eine geeignete Stelle finanziert (z. B. in steilem Gelände, wo Baumteile ein Sicherheitsrisiko darstellen oder im Hochwasserprofil von Gewässern).
- Wenn das Holz bei Massnahmen nach Aufwand direkt entnommen wird, ist der Holzerlös dem Aufwand anzurechnen.

Beitragsgesuche und Abrechnung:

- Die Beiträge sind über das Waldportal zu beantragen.
- Das Beitragsgesuch muss vor Beginn der Holzerei-Arbeiten durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bewilligt werden. Sofortmassnahmen sind vorgängig mit dem/der zuständigen Revierförster/in abzusprechen.
- Bund und Kanton beteiligen sich mit 80 % an den Pauschalbeiträgen oder Gesamtkosten vor Abzug Holzerlös (Nettokosten). Die Werkeigentümer/innen bzw. unterhaltspflichtigen Stellen tragen als Nutzniesser/innen die Restkosten. Bei Kombination mit andern Nutzniessern (z.B. Gemeindestrassen) behält sich der Kanton vor, die Kosten zu gleichen Teilen auf die Nutzniessenden zu verteilen.
- Die Abrechnung erfolgt im organisierten- und im nicht organisierten Wald über die betrieblichen Vertragspartner.

4.2 Erhöhte Aufwände im Interesse der Sicherheit Dritter bei Holzschlägen

Massnahme	Beschreibung	Beitrag (pauschal)
Sicherungsaufwand gering	Im Durchschnitt wird ¼ Personentag für Sicherung während den Waldarbeiten aufgewendet.	CHF 150 / Tag
Sicherungsaufwand mittel	Im Durchschnitt wird ½ Personentag für Sicherung während den Waldarbeiten aufgewendet.	CHF 300 / Tag
Sicherungsaufwand hoch	Im Durchschnitt wird 1 Personentag für Sicherung während den Waldarbeiten aufgewendet.	CHF 600 / Tag

Ziel:

Die Sicherheit für Waldbesuchende während Waldarbeiten ist gewährleistet. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen sind entschädigt.

Massnahmen:

- Sperrung Gefahrenbereich mit Fachpersonal bei Waldwegen während Waldarbeiten (Sicherheitspersonal oder Forstwart/in).

Voraussetzung:

- Die Waldarbeiten finden in einem stark frequentierten Wald statt, in dem mit Personen im Gefahrenbereich zu rechnen ist.
- Die Waldarbeiten werden durch eine Forstunternehmung / einen Forstbetrieb ausgeführt.
- Eine Holzschlagorganisation mit einfacher Organisations- und Schlagskizze ist vorhanden. Wird Sicherungsaufwand hoch abgerechnet, ist die Holzschlagorganisation nachzuweisen und im Waldportal zu hinterlegen.
- Die erhöhten Aufwände sind nicht bereits durch Beiträge aus andern Förderprogrammen abgedeckt.

Beitragsgesuche und Abrechnung:

- Die Beiträge sind über das Waldportal zu beantragen.
- Das Beitragsgesuch muss vor Beginn der Holzerei-Arbeiten durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bewilligt werden.

4.3 Ergänzende Informationsmassnahmen

Massnahme	Beschreibung	Beitrag (pauschal)
Infotafel	Mind. eine Tafel mit Informationen zum Holzschlag (z.B. Übersichtskarte, Zielsetzung) und einer Kontaktadresse	CHF 250 / Schlag
Medienmitteilung / Artikel	Informativer Beitrag (max. A4) mit Bildern im Zusammenhang mit dem Holzschlag in Form einer Medienmitteilung oder einem Artikel für ein Gemeindeblatt/ eine Lokalzeitung.	CHF 400 / Schlag
Waldbegehung	Vorbereiten und Durchführen einer Begehung zum Holzschlag für die Öffentlichkeit oder eine konkrete Anspruchsgruppe (z.B. Quartierverein).	CHF 850 / Begehung

Ziel:

Bei Holzschlägen und andern Waldarbeiten in stark frequentierten Wäldern wird professionell und proaktiv kommuniziert.

Voraussetzungen:

- Auf den Infotafeln wird auf die Kampagne aktivimwald.ch verwiesen (Vorlagen und Tafeln werden zur Verfügung gestellt).
- In der Kommunikation werden die Vorlagen von WaldLuzern, der Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz oder der Dienststelle Landwirtschaft und Wald berücksichtigt.
- Die Informationsmassnahmen sind beim Einreichen der Abrechnung im Waldportal dokumentiert. Beispiele:
 - Info-Tafel -> Foto der aufgestellten Tafel oder Textdokument der Information
 - Medienmitteilung/Artikel -> Textdokument oder Scan des publizierten Artikels
 - Waldbegehung -> Bemerkung mit Angabe der Anzahl Teilnehmenden und/oder Einladung

Beitragsgesuche und Abrechnung:

- Die Beiträge sind über das Waldportal zu beantragen.
- Das Beitragsgesuch muss vor Beginn der Holzerei-Arbeiten durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bewilligt werden.

5 Controlling

Die Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt Stichprobenkontrollen durch. Eine Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Instruktion oder falsch ausgeführte Massnahmen haben Kürzungen oder Streichungen der Beiträge zur Folge.

6 Verfahren im Waldportal

Das Verfahren im Waldportal ist in der [Anleitung Waldportal: Fördertatbestände](#) detailliert beschrieben.

7 Termine

Die Termine sind in der Leistungsvereinbarung Beförderung: [Verzeichnis Übersicht Fristen](#) beschrieben.

8 Inkrafttreten und Überarbeitung

Diese Instruktion tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft. Sie wird nach Abschluss der neuen Programmvereinbarung mit dem Bund für die Jahre 2025 – 2028 überarbeitet. Vorbehalten bleiben Anpassungen auf Grund veränderter Rahmenbedingungen. Rückmeldungen und Änderungsvorschläge nimmt der Fachbereich Waldnutzung gerne entgegen.

Sursee, November 2024